

## **Merkblatt: Informationen zur Sozialhilfe**

### **1. Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Sozialhilfe**

#### **Wann bekommen Sie Unterstützungsleistungen?**

Sie können Unterstützungsleistungen beantragen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt unter Einbezug der untenstehenden Mittel nicht finanzieren können:

- Ihr Einkommen
- Ihr Vermögen
- allfällige Leistungen Dritter wie:
  - Leistungen der Sozialversicherungen;
  - Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber Unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z. B. Unterhaltsbeiträge); sowie
  - allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Mögliche Ansprüche auf Leistungen Dritter müssen Sie geltend machen. Die Sozialabteilung müssen Sie über solche Ansprüche informieren.

#### **Erhalten Personen in Erstausbildung Sozialhilfe?**

Personen in Ausbildung werden nur in Ausnahmefällen mit Sozialhilfe unterstützt: Während der ersten Ausbildung müssen grundsätzlich die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufkommen. Zusätzlich muss der Anspruch auf Stipendien geklärt werden.

### **2. Umfang der Unterstützung**

#### **Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?**

Die Höhe der Unterstützung hängt von der Einkommens- und Vermögenssituation von Ihnen und der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ab. Die Höhe der Leistungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und der medizinische Grundversorgung werden mit Ihnen gemeinsam nach den geltenden Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe festgelegt (SKOS-Richtlinien, [www.skos.ch](http://www.skos.ch)).

#### **Wird der Wert Ihres Wohn- oder Grundeigentums berücksichtigt?**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Ist die Verwertung des Grundeigentums kurzfristig nicht möglich, kann die Sozialhilfe vorrussweise Leistungen erbringen. Bei Veräusserung des Grundeigentums sind die Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten.

#### **Muss Ihre Partnerin/Ihr Partner, mit der/mit dem Sie zusammenleben, Sie unterstützen?**

Der nicht unterstützte Partner muss für Ihre Arbeit im Haushalt eine Entschädigung bezahlen. Leben Sie länger als zwei Jahre zusammen oder haben Sie ein gemeinsames Kind, hat der nicht unterstützte Partner an Ihren Bedarf einen Konkubinatsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Entschädigung für die Haushaltsführung oder des Konkubinatsbeitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Ihres Partners. Der Betrag wird Ihnen als Einkommen angerechnet.

### **Was geschieht mit Ihren Schulden und unbezahlten Rechnungen?**

Die Sozialabteilung übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Informieren Sie uns bitte über Schulden und unbezahlte Rechnungen, damit wir die für Sie beste Lösung finden können. Die Unterstützungsleistungen dürfen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden.

### **Dürfen Sie während der Sozialhilfeabhängigkeit ein Motorfahrzeug besitzen?**

Sofern ein Fahrzeug nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird, dürfen Sie bei länger andauernder Sozialhilfeabhängigkeit kein Motorfahrzeug betreiben.

## **3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist eine Pauschale und umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren; Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas, etc.) ohne Wohnnebenkosten
- laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial)
- auswärts eingenommene Getränke; übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke).

Haushaltsgrösse	Monatspauschale	Monatsbetrag pro Person
1 Person	CHF 960.00	CHF 960.00
2 Personen	CHF 1'469.00	CHF 735.00
3 Personen	CHF 1'786.00	CHF 595.00
4 Personen	CHF 2'054.00	CHF 514.00
5 Personen	CHF 2'323.00	CHF 465.00
6 Personen	CHF 2'592.00	CHF 432.00
7 Personen	CHF 2'861.00	CHF 409.00

## 4. Wohnkosten

### 4.1 Mietzins

Bei längerfristiger Unterstützung gelten die folgenden maximalen Ansätze:

Anzahl Personen	maximaler Mietzinsansatz inkl. Nebenkosten
1 Person	CHF 900.00
2 Personen	CHF 1'200.00
3 Personen	CHF 1'400.00
4 Personen	CHF 1'500.00
5 und mehr Personen	CHF individuell

Mietzinsgarantien und/oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen.

### 4.2 Nebenkosten

Rechnungen für Wohnnebenkosten (Heizung, Warmwasser, Hauswartung, Verwaltungskosten, etc.), die Sie während der Unterstützungsperiode erhalten, werden von der Sozialhilfe übernommen. Zahlt Ihnen der Vermieter einen Überschuss aus den geleisteten Akontozahlungen zurück, ist dies der Sozialabteilung zu melden. Der Rückerstattungsbetrag wird als Einkommen angerechnet.

### 4.3 Rechnungen Strom

Die Rechnungen für Strom sind aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu bezahlen.

### 4.4 Privathaftpflicht- und Hausratversicherung

Die Prämien für Privathaftpflicht- und Hausratversicherung werden übernommen.

## 5. Medizinische Grundversorgung

### 5.1 Krankenkassenprämien

Die Sozialhilfe übernimmt die monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) nach Abzug einer allfälligen individuellen Prämienverbilgung (IPV). Die Jahresfranchise darf maximal CHF 500.00 betragen.

### 5.2 Kostenbeteiligungen (Jahresfranchise, Selbstbehalte)

Die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen werden nach Vorlage der Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung und der Einzahlungsquittungen der Rechnungen des Leistungserbringers übernommen. In der Regel werden nur die Kosten von Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) übernommen.

### 5.3 Brillen und Kontaktlinsen

Wenn Sie eine Brille oder Kontaktlinsen benötigen, setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie über die Regelungen und Vorgehensweise.

### 5.4 Zahnarztkosten

Die jährliche Zahnkontrolle bzw. Dentalhygiene zum SUVA-Tarif wird vollumfänglich übernommen. Vor jeder Zahnbehandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen und um Kostengutsprache zu ersuchen. Notfall- oder Schmerzbehandlungskosten bis maximal Fr. 500.-- werden ohne Kostenvoranschlag übernommen.

## **6. Einkommensfreibetrag und Zulagen**

### **6.1 Einkommensfreibetrag (EFB) für Erwerbstätige**

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag gewährt. Bei einem 100% Pensum beträgt der Einkommensfreibetrag Fr. 600.--, bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit wird er entsprechend reduziert.

### **6.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige**

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung zwischen Fr. 100.-- und Fr. 300.--.

### **6.3 Integrationszulage (IZU) für Alleinerziehende**

Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, erhalten eine Integrationszulage für Alleinerziehende von Fr. 200.--.

### **6.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)**

Personen, welche - trotz ausgewiesener Bereitschaft - nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen, haben Anspruch auf eine minimale Integrationszulage von monatlich Fr. 100.--.

Junge Erwachsene unter 25 Jahren haben Anspruch auf die Hälfte der Zulagen. Die Obergrenze an Zulagen beträgt pro Haushalt und Monat kumuliert maximal Fr. 850.--.

## **7. Finanzielle Verpflichtungen**

### **7.1 Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuern, Alimente, etc.**

Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel nur für den laufenden Bedarf gewährt. Private Schulden, Kreditraten, Bussen, Steuerrückstände, Unterhaltsverpflichtungen, etc. werden von der Sozialhilfe nicht bezahlt. Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn.

### **7.2 Staats- und Gemeindesteuer, direkte Bundessteuer**

Auch als Sozialhilfebezüger/in müssen Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen. Wir geben Ihnen auf Anfrage eine schriftliche Bestätigung, dass Sie von uns unterstützt werden. Diese ist der Steuererklärung beizulegen. Wenn Sie Steuerrechnungen nicht bezahlen können, wenden Sie sich bitte an das Steueramt.

### **7.3 Persönliche AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige**

Falls für Sie (und Ihren Ehepartner) schon mehr als ein Jahr keine oder nur sehr geringe AHV-Beiträge abgerechnet wurden, ist eine Erfassung als Nichterwerbstätige(r) zu prüfen. Die persönlichen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (Minimalbeitrag) werden von der Sozialhilfe übernommen.